



Finanzamt Frankfurt am Main III, Postfach 11 08 63, 60305 Frankfurt am Main

Steuernummer/Geschäftszeichen

Alfred u. Angelika Gutermuth-Stiftung
c/o Frankfurter Sparkasse Stiftungsmanagement
Abt. 218 02 00
Neue Mainzer Str. 47-53
60311 Frankfurt

45 250 55430 - K 18

Bearbeiter/in Frau Gajewski

Zimmer 5.3.41

Telefon (069) 2545-3541

Fax (069) 2545-3999

Dienstgebäude Gutleutstraße 120

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht

Datum

31. 7. 14)

Gesonderte Feststellung über die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 Abgabenordnung (AO)

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei übersende ich die gesonderte Feststellung, wonach die vorliegende Satzung Ihrer Körperschaft die satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO erfüllt.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

Hassel

Bitte geben Sie stets die Steuernummer oder das Geschäftszeichen an. Sie erleichtern damit sich und uns die Arbeit. Vielen Dank.

Sprechzeiten: montags, mittwochs von 08:00 - 12:00 Uhr und donnerstags von 14:00 - 18:00 Uhr oder nach Vereinbarung

Gleitende Arbeitszeit: Anrufe bitte montags bis donnerstags von 08:30 - 12:00 Uhr und 13:30 - 15:30 Uhr, freitags von 08:30 - 12:00 Uhr

Anschrift: Gutleutstraße 120 · 60327 Frankfurt am Main · Telefon (0 69) 25 45-03 · Telefax (0 69) 25 45-39 99

E-Mail: poststelle@FA-FF3.Hessen.de · Internet: www.finanzamt-frankfurt-am-main.de

Bankverbindungen: (beim FA Frankfurt am Main IV) LB Hessen-Thüringen, BIC HELADEFXXX, IBAN DE88 5005 0000 0001 0002 31 · DT BBK Fil Frankfurt, BIC MARKDEF1500, IBAN DE07 5000 0000 0050 0015 04 · Gläubiger-ID DE312ZZZ00000076720

Hauptbahnhof · Behördenzentrum: Zufahrt Mannheimer Straße (gebührenpflichtig) - Autobriefkasten nahe Einfahrt

Finanzamt Frankfurt am Main III
Steuernummer 45 250 55430 - K 18

Eingang
- 8. Aug. 2014
Frankfurter Sparkasse
2180000

Frankfurt am Main,
07. AUG. 2014

Anschrift: Gutleutstraße 120, 60327 Frankfurt am Main
Telefon: (069) 2545-3541
Auskunft erteilt: Frau Gajewski Zimmer-Nr.: 5.3.41

Alfred u. Angelika Gutermuth-Stiftung
c/o Frankfurter Sparkasse
Stiftungsmanagement
Abt. 218 02 00
Neue Mainzer Str. 47-53
60311 Frankfurt

**Bescheid nach § 60a Abs. 1 AO über
die gesonderte Feststellung der Ein-
haltung der satzungsmäßigen Vor-
aussetzungen nach den §§ 51, 59, 60
und 61 AO**

Zutreffendes ist ☒ angekreuzt

A. Feststellung

Die Satzung der ☒ vorgenannten Körperschaft ☐ Körperschaft

(Bezeichnung der Körperschaft)

in der Fassung vom 28.06.2006 (zuletzt geändert am _____) erfüllt die satzungsmäßigen
(TT.MM.JJJJ) (TT.MM.JJJJ)
Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO.

B. Hinweise zur Feststellung

Eine Anerkennung, dass die tatsächliche Geschäftsführung (§ 63 AO) den für die Anerkennung der Steuerbegünstigung notwendigen Erfordernissen entspricht, ist mit dieser Feststellung nicht verbunden.

Diese Feststellung bindet das Finanzamt hinsichtlich der Besteuerung der Körperschaft und der Steuerpflichtigen, die Zuwendungen in Form von Spenden und Mitgliedsbeiträgen an die Körperschaft erbringen (§ 60a Abs. 1 Satz 2 AO). Die Bindungswirkung dieser Feststellung entfällt ab dem Zeitpunkt, in dem die Rechtsvorschriften, auf denen die Feststellung beruht, aufgehoben oder geändert werden (§ 60a Abs. 3 AO). Tritt bei den für die Feststellung erheblichen Verhältnissen eine Änderung ein, ist die Feststellung mit Wirkung vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse aufzuheben (§ 60a Abs. 4 AO).

Bitte beachten Sie, dass die Inanspruchnahme der Steuervergünstigungen auch von der tatsächlichen Geschäftsführung abhängt, die der Nachprüfung durch das Finanzamt – ggf. im Rahmen einer Außenprüfung – unterliegt. Die tatsächliche Geschäftsführung muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und den Bestimmungen der Satzung entsprechen.

Dies muss durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen (insbesondere Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben, Tätigkeitsbericht, Vermögensübersicht mit Nachweisen über Bildung und Entwicklung der Rücklagen) nachgewiesen werden (§ 63 AO). Über die Steuervergünstigungen nach den einzelnen Steuergesetzen wird im Rahmen des Veranlagungsverfahrens entschieden.

In jedem Falle ist die Körperschaft insoweit ertragsteuerepflichtig, als sie einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhält, der kein Zweckbetrieb ist. Soweit Körperschaftsteuerepflicht gegeben ist, besteht im gleichen Umfang Gewerbesteuerpflicht. Durch die Gewährung der Steuerbefreiung von der Körperschaft- und Gewerbesteuer wird die Umsatzsteuerpflicht grundsätzlich nicht berührt.

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern sind Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Feststellungsbescheid ist der Einspruch gegeben. Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens.

Der Einspruch ist bei dem oben genannten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekanntgegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekenntnis ist der Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Abkürzungen: AO=Abgabenordnung, BStBl=Bundessteuerblatt, EStG=Einkommensteuergesetz, EStDV=Einkommensteuer-Durchführungsverordnung, GewStG=Gewerbesteuergesetz, KStG=Körperschaftsteuergesetz

D. Hinweis zum Kapitalertragsteuerabzug, zur Steuerbegünstigung und/oder zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen

☒ Hinsichtlich der Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug, der Steuerbegünstigung und/oder der Ausstellung von Zuwendungsbestäti-

gungen wird auf den letzten gültigen Freistellungsbescheid bzw. die Anlage zum letzten gültigen Körperschaftsteuerbescheid verwiesen.

E. Begründung und Nebenbestimmung

Die Voraussetzungen für die Feststellungen nach § 60a AO liegen bei der Körperschaft vor, da Ihre Satzung bereits vor dem 01.01.2009 bestand und eine Anpassung an die Mustersatzung (Anlage 1 zu § 60 AO) bisher nicht vorgenommen wurde (Art. 97 § 1 f EGAO; AEAO zu § 60, Nr. 3). Sollten Sie jedoch eine Satzungsänderung vornehmen, sind die in der Mustersatzung (Anlage 1 zu § 60 AO) genannten Bestimmungen zwingend in die Satzung aufzunehmen, erfolgt die Aufnahme nicht kann eine Anerkennung als steuerbegünstigte Körperschaft nicht mehr erfolgen. Die Mustersatzung (Anlage 1 zu § 60 AO) ist als Anlage beigelegt.

